

# **SATZUNGEN**

---

In Kraft seit: 19. November 2009 / 19. Januar 2010

Letzte Revision beschlossen: 19. November 2020



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
§ 1	Name, Sitz.....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Mitgliedschaft .....	1
§ 4	Eigentumsverhältnisse .....	1
<b>II.</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>2</b>
§ 5	Organe .....	2
§ 6	Vorstand, Zusammensetzung und Wahl.....	2
§ 7	Konstituierung .....	2
§ 8	Einberufung, Beschlussfassung .....	2
§ 9	Aufgaben.....	2
§ 10	Unterschriftsberechtigung.....	3
§ 11	Betriebsleitung .....	3
§ 12	Rechnungsführung.....	3
§ 13	Kontrollstelle.....	3
§ 14	Entschädigungen.....	3
§ 15	Antrags- und Auskunftsrecht .....	4
<b>III.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>4</b>
§ 16	Betriebs- und Investitionskosten .....	4
<b>IV.</b>	<b>Betrieb der Anlagen.....</b>	<b>4</b>
§ 17	Grundsätze.....	4
§ 18	Pflichten der Gemeinden .....	5
§ 19	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen.....	5
§ 20	Haftung .....	5
§ 21	Verbindlichkeiten des Verbandes .....	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 22	Vollzug .....	5
§ 23	Aufsicht, Beschwerde.....	5
§ 24	Austritt.....	6
§ 25	Auflösung .....	6
§ 26	Änderung der Satzungen.....	6
§ 27	Inkrafttreten .....	6

# I. Allgemeines

## § 1 Name, Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Abwasserverband Aarau und Umgebung“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.
- <sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.
- <sup>3</sup> Die in den vorliegenden Satzungen verwendeten Funktionen und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

## § 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände.
- <sup>2</sup> Der Verband kann sich an entsorgungstechnisch notwendigen Nebenanlagen trügerschaftlich und finanziell beteiligen.
- <sup>3</sup> Der Verband kann weitere Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

## § 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein, Buchs, Eppenbergr-Wöschnau (SO), Erlinsbach, Gränichen, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Suhr und Unterentfelden an<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- <sup>3</sup> Der Vorstand legt die Beitrittsmodalitäten fest.

## § 4 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) und das Areal stehen im Eigentum des Verbands.
- <sup>2</sup> Die Kanalisationsleitungen sind Eigentum der Gemeinden. Diese sorgen für den Unterhalt und einen reibungslosen Betrieb ihrer Anlage.

---

<sup>1</sup> Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Aarau und Rohr per 1. Januar 2010

## **II. Organisation**

### **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kontrollstelle

### **§ 6 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern der Stadt Aarau und je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

### **§ 7 Konstituierung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber.
- <sup>2</sup> Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Kontrollstelle, den Aktuar und den Leiter Finanzen<sup>2</sup>. Sofern Aktuar und Leiter Finanzen nicht Gemeindevertreter sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.<sup>3</sup>

### **§ 8 Einberufung, Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Drei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Einberufung des Vorstands verlangen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.
- <sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.
- <sup>3</sup> Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

### **§ 9 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die dem Verbandszweck entsprechen, in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

---

<sup>2</sup> Änderung aufgrund neuer Betriebsorganisation, gemäss Vorstandbeschluss vom 3. Juli 2020

<sup>3</sup> Änderung in der Kontrollstelle (Verzicht auf duales System) gemäss Beschluss des Vorstands vom 14. November 2019

- <sup>3</sup> Der Vorstand überträgt die Führung des Betriebes einem Geschäftsführer und regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen<sup>4</sup>.

## **§ 10 Unterschriftsberechtigung**

Die Unterschriftsberechtigungen und Kompetenzen regelt der Vorstand im Rahmen von § 9 Abs. 3 in einem separaten Dokument<sup>5</sup>.

## **§ 11 Betriebsleitung**

Der Geschäftsführer<sup>6</sup> führt den technischen Betrieb der Anlage und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihm unterstellten Personals. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. Juni den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden im jeweiligen Rechnungsjahr wie folgt zur Zahlung fällig und vom Leiter Finanzen<sup>7</sup> eingefordert:
- 80 % per Ende April gemäss provisorischem Betriebskostenverteiler;
  - Restbetrag per Ende Juni gestützt auf den definitiven Betriebskostenverteiler.<sup>8</sup>

## **§ 13 Kontrollstelle<sup>9</sup>**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle. Sie wird vom Vorstand auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.
- <sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht.
- <sup>3</sup> Die externe Revisionsstelle verfügt über die eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

## **§ 14 Entschädigungen**

Die Organe beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich, entsprechend dem Arbeitsaufwand, entschädigt.

---

<sup>4</sup> Änderung aufgrund neuer Betriebsorganisation, gemäss Vorstandbeschluss vom 3. Juli 2020

<sup>5</sup> do. oben

<sup>6</sup> do. oben

<sup>7</sup> do. oben

<sup>8</sup> Anpassung Verrechnungsmodus Gemeindeanteile gemäss Beschluss des Vorstands vom 22. November 2012

<sup>9</sup> Änderung in der Kontrollstelle (Verzicht auf duales System) gemäss Beschluss des Vorstands vom 14. November 2019

## § 15 Antrags- und Auskunftsrecht

- <sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:
  - a) Budgets und Rechnungen;
  - b) Verpflichtungskredite;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Erlass und Änderung von Reglementen.<sup>10</sup>
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht. Es gilt die Mindestzahl der Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten.<sup>11</sup>
- <sup>3</sup> Publikationsorgan für die Beschlüsse des Verbandes ist das Amtsblatt des Kantons Aargau.<sup>12</sup>
- <sup>4</sup> 200 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen, zwecks mündlicher Erläuterungen, zur Vorstandssitzung einzuladen.
- <sup>5</sup> Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## III. Finanzierung

### § 16 Betriebs- und Investitionskosten

- <sup>1</sup> Alle Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt. Der Vorstand regelt die Kostenverteilung in einem separaten Reglement.
- <sup>2</sup> Für Investitionen, die den normalen Unterhaltsaufwand für die Anlage übersteigen, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit und regelt die Finanzierung. Die Kreditabrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann für zukünftige Investitionen jährliche Rücklagen budgetieren.

## IV. Betrieb der Anlagen

### § 17 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Anlage ist fachgemäss zu betreiben und gut zu unterhalten, gemäss den Weisungen des Vorstandsvorstands und der Aufsichtsbehörde.
- <sup>2</sup> Die verschmutzten Abwasser sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- <sup>3</sup> Für Industrieabwasser kann der Verband einen Frachtvertrag direkt mit den Emittenten abschliessen.

---

<sup>10</sup> Ergänzung gemäss Gemeindegesetz betr. Initiative, Referendum und Publikationsorgan für Beschlüsse des Verbandes, beschlossen an der Vorstandssitzung vom 24. April 2014

<sup>11</sup> do. oben

<sup>12</sup> do. oben

## **§ 18 Pflichten der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalisationsleitungen in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlage beeinträchtigen können.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.
- <sup>3</sup> Bei neuen, abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

## **§ 19 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb hin zu prüfen.

## **§ 20 Haftung**

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

## **§ 21 Verbindlichkeiten des Verbandes**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden gemäss § 16.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Vollzug**

Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Reglemente und Vorschriften.

### **§ 23 Aufsicht, Beschwerde**

- <sup>1</sup> Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Instanz des Kantons Aargau. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- <sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss den einschlägigen §§ des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

## § 24 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

## § 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat des Kantons Aargau die erforderlichen Anordnungen.

## § 26 Änderung der Satzungen

- <sup>1</sup> Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen werden vom Vorstand mit 80%-Mehrheit beschlossen.
- <sup>2</sup> Weitergehende Änderungen werden auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Gemeindeversammlungen/Einwohnerräte der Verbandsgemeinden mit 80%-Mehrheit der Gemeinden beschlossen.
- <sup>3</sup> Die Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

## § 27 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn am 19. November 2009 resp. am 19. Januar 2010 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Satzungen des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung, genehmigt vom Regierungsrat am 13. November 1989 resp. 29. August 1989 mit den Ergänzungen vom 2. resp. 8. April 1991, werden damit aufgehoben.

### **Genehmigt in den Gemeindeversammlungen bzw. den Einwohnerräten:**

Aarau	am 11. Mai 2009
Biberstein	am 26. Juni 2009
Buchs	am 24. Juni 2009
Eppenberg-Wöschnau (SO)	am 18. Juni 2009
Erlinsbach	am 19. Juni 2009
Gränichen	am 12. Juni 2009
Küttigen	am 3. Juni 2009
Muhlen	am 15. Mai 2009
Oberentfelden	am 11. Juni 2009
Rohr	am 8. Juni 2009
Suhr	am 18. Juni 2009
Unterentfelden	am 8. Juni 2009

**Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung:**

Der Präsident	Die Aktuarin
Jörg Kaufmann	Lucie Arber

**Genehmigt durch:**

Regierungsrat des Kantons Aargau	am 19. November 2009
Regierungsrat des Kantons Solothurn	am 19. Januar 2010

**1. ANPASSUNG**

**Anpassung** (§ 3 Abs. 1: Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Aarau und Rohr per 1. Januar 2010) beschlossen an der Vorstandssitzung vom 22. April 2010.

**Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung:**

Der Präsident	Die Aktuarin
Jörg Kaufmann	Lucie Arber

**2. ANPASSUNG**

**Änderung und Ergänzung** von § 12 Abs. 2 (Verrechnungsmodus) und § 15 Abs. 1–3 (Publikationsorgan), beschlossen an der Vorstandssitzung vom 24. April 2014.

**Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung:**

Der Präsident	Die Aktuarin
Jörg Kaufmann	Lucie Arber

**Genehmigt durch:**

Regierungsrat des Kantons Aargau	am 28. Juli 2014 (75364/26.1)
Regierungsrat des Kantons Solothurn	am 21. April 2015 (2015/604)

### **3. ANPASSUNG (gültig ab 1. Januar 2020)**

**Änderung und Ergänzung** von § 7 Abs. 2 (Konstituierung) und § 13 Abs. 1–3 (Kontrollstelle), beschlossen an der Vorstandssitzung vom 14. November 2019.

#### **Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung:**

Der Präsident	Die Aktuarin
Jörg Kaufmann	Lucie Arber

#### **Genehmigt durch:**

Regierungsrat des Kantons Aargau	am 8. Januar 2020 (77851/26.1)
Regierungsrat des Kantons Solothurn	am 24. März 2020 (2020/456)

### **4. ANPASSUNG**

**Änderungen und Ergänzungen** beschlossen an der Vorstandssitzung vom 19. November 2020 aufgrund der **neuen Betriebsorganisation** (Schaffung Ebene «Geschäftsführer»).

#### **Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung:**

Jörg Kaufmann Präsident	Lucie Arber Aktuarin
----------------------------	-------------------------

#### **Genehmigt durch:**

Regierungsrat des Kantons Aargau	am 2. Februar 2021 (78221/26.1)
Regierungsrat des Kantons Solothurn	am 23. März 2021 (2021/369)